



Stadt Chur
Stadtrat
Poststrasse 33
7001 Chur

stadtkanzlei@chur.ch

Stellungnahme

zur Totalrevision des Gesetzes über die Abfallentsorgung

Sehr geehrte Herren Stadträte

Sehr geehrte Frau Stadträtin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen der Totalrevision des städtischen Abfallgesetzes. Zu den aufgelegten Akten nimmt die Freie Liste Verda wie folgt Stellung:

Generelle Bemerkungen:

In der Aktenaufgabe fehlt ein Begleitbericht, in dem die Totalrevision des Abfallgesetzes erklärt und rechtlich sowie politisch eingeordnet wird. Bei Vernehmlassungen ist dies eigentlich üblich. Die Vernehmlassung wird dadurch unnötig erschwert.

Anregung: Vernehmlassungen sind immer mit einem Begleitbericht aufzulegen.

Einzelne Bemerkungen:

Art. 1, Zweck

Abs.1:

Wir begrüßen die Präzisierung, wie die Abfallbewirtschaftung zu erfolgen hat. Die Formulierung nimmt das Prinzip des übergeordneten Gesetzes auf. Es fehlen jedoch Bezeichnungen wie «umweltschonend» und «ressourcenschonend». Dies ist umso störender, da der ursprüngliche Art. 3 gestrichen wird und explizit auf das Umweltschutzgesetz verwiesen wird. Auch fehlt hier eine explizite Erwähnung des Stoffkreislaufes. Sowohl die Ressourceneffizienz, wie auch die Kreislaufwirtschaft werden aktuell vom Bundesrat mit einem Massnahmenpaket erarbeitet. Auch im Rahmen der

kantonale Strategie zum «Green Deal» sollten diese Prinzipien stärker einfließen. Es ist dringend nötig, dass die Stadt Chur diese Grundsätze bereits heute explizit ins Abfallgesetz aufnimmt.

Abs.2:

Die Formulierung «nach Möglichkeit» lässt alles Mögliche zu. Die Formulierung schwächt die Formulierung des Bundesgesetzes USG Art. 30 ab, was nicht zulässig ist. «Soweit es möglich und sinnvoll ist» heisst nicht das gleiche wie «nach Möglichkeit». Die Aufzählung im Bundesgesetz nach einer klaren Aufzählung: 1. vermeiden, 2. verwerten, 3. umweltverträglich entsorgen kommen im städtischen Gesetz ebenfalls nicht klar zum Tragen. Im alten Abfallgesetz Art. 3 war dies noch viel klarer der Fall.

Die Formulierung muss stringenter formuliert werden, wenn das Prinzip der Vermeidung, aber auch des Stoffkreislaufes durchgesetzt werden soll. So soll auch verhindert werden, dass Abfall, der in den Kreislauf gehen kann, beispielsweise in die Kehrichtverbrennungsanlage gebracht wird, weil man damit noch Energie gewinnen kann. Zudem belastet man damit unnötigerweise die Luftqualität. Die Luftbelastung der GEWAG ist für die Region nicht unbedeutend. Das Gleiche gilt auch für die Kompostierung. Umwelttechnisch ist es sinnvoll, kompostierbares Gut so weit wie möglich in den Kreislauf zu geben, statt zu verbrennen oder zu vergasen. Nach dem Grundsatz des Vorsorgeprinzips und Art. 11 Abs.2 USG sind Emissionen unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Ausserdem wird dies auch im Art. 12 Abs. 1 VVEA vorgeschrieben.

Würde die kostendeckende und verursachergerechte Abgabe die umweltverträgliche Entsorgung des Siedlungsabfalls gefährden, so kann diese soweit erforderlich auch anders finanziert werden. Dies sieht Art. 32a, 48 USG vor. Diese Möglichkeit ist auch im städtischen Abfallgesetz explizit zu regeln.

Antrag:

Abs.1: Dieses Gesetz regelt die ressourceneffiziente, verursachergerechte und kostendeckende Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen.

Abs.2: Siedlungsabfälle sind im Sinne des Stoffkreislaufs zu vermeiden, zu trennen und zu verwerten und wo dies nicht möglich ist umweltverträglich zu entsorgen.

Neuer Abs 3: Gefährden die kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung des Siedlungsabfalls, kann diese soweit erforderlich und sinnvoll auch anders finanziert werden.

Art. 3, Zuständigkeit

Die Stadt beansprucht bei der Abfallbewirtschaftung ein Entsorgungsmonopol. Dieses Monopol würde jedoch bedingen, dass die Stadt für sämtliche Siedlungsabfälle sinnvolle und umweltgerechte Entsorgungen anbietet. Gerade im Bereich der Plastikentsorgung ist das Angebot bis heute jedoch nicht zufriedenstellend, obwohl viele Konsument*innen heute den Wunsch haben, Plastik zu recyceln. Da das Recycling und die Kreislaufwirtschaft unterdessen auch ein interessantes Wirtschaftsfeld geworden sind und innovative Lösungen von Privaten angeboten werden, wäre ein Ausschluss von Privatlösungen kontraproduktiv.

Ein anderes Beispiel sind die Textilien, die von Privaten gesammelt werden. Die Vollzugshilfe des BAFU erwähnt explizit, dass das Gemeinwesen die Abfallentsorgung auch durch Dritte ausüben lassen kann. In gewissen Bereichen kann dies durchaus sinnvoll sein. Die Stadt kann beispielsweise die privaten Angebote mit Infrastruktur und Logistik unterstützen, so dass den Einwohner*innen das Recyclen vereinfacht wird und sinnlose private Transporte verhindert werden. Das BAFU stellt den Gemeinden zudem Musterkonzessionsverträge für private Dienstleistungen zur Verfügung. Diese Möglichkeit sollte explizit ins Gesetz aufgenommen werden.

Antrag neuer Abs.: Die Stadt kann im Sinne einer ökoeffizienten Sammlung private Entsorgungsangebote mit Logistik und Infrastruktur unterstützen und fördern.

Art. 7, Information, Beratungsstelle

Wir begrüßen es sehr, dass eine Abfallberatungsstelle explizit erwähnt wird und dass periodisch über die Abfallbewirtschaftung informiert werden soll, weil die Abfallbewirtschaftung für den Klimaschutz relevant ist. Wir würden uns aber wünschen, dass die Beratungen verstärkt vorgenommen werden, z.B. auch in Schulen oder in Quartieren und dass der Aspekt des Klimaschutzes und der Ressourceneffizienz stärker in die Beratung und Information einfließt.

Anregung für die Ausführungsbestimmungen: Die Information und Beratung zu den Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf den Klimaschutz und der Ressourceneffizienz soll gestärkt werden und auch in Quartiere und Schulen erfolgen.

Art. 6, Kompostierung

Wir begrüßen die Präzisierung dieses Artikels, insbesondere die Erwähnung der zentralen Kompostierungsanlage. Aus Sicht des Stoffkreislaufes ist es wichtig, dass kompostierbare Stoffe in den Kreislauf gehen, anstatt verbrannt oder vergast zu werden. Die Förderung der dezentralen Kompostierung wird im neuen Gesetz übernommen, was gut ist. Wir stellen aber auch fest, dass viele Quartierbewohner*innen unzufrieden sind, weil diese Möglichkeit in vielen Quartieren fehlt. Wenn die Hausbesitzer keine Container zur Verfügung stellen, sind die Mieter*innen machtlos und Art. 10 des revidierten AEG wird zur Makulatur. Die Förderung der dezentralen Kompostierung muss darum in Zukunft mit konkreten Angeboten von der Stadt gelebt werden. Sie kann beispielsweise selber in den Quartieren Kompostiermöglichkeiten anbieten oder Hausbesitzer beratend unterstützen.

Antrag: Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit Beratung von Privaten oder mit eigenen Angeboten. Sie unterhält zudem eine zentrale Kompostierungsanlage.

Art. 5, Entsorgung

Für die fach- und umweltgerechte Sammlung von Siedlungsabfällen sind nicht nur die regelmässigen Abfahren und die Tiefsammelsysteme nötig. Was hier nicht erwähnt wird, sind Abfallbehälter im öffentlichen Raum und damit die Erwähnung des Littering-Problems. Im

öffentlichen Raum (Strassen, Spielplätze, Pärke, Plätze) sind sinnvolle Abfallsysteme aufzustellen, welche die Trennung des Abfalls ermöglichen.

Antrag (neuer Absatz 4): Die Stadt rüstet den öffentlichen Raum mit Abfallbehältern aus und stellt auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen Abfallsysteme für die Mülltrennung auf.

Art. 12, weiter Pflichten

Wir begrüßen diesen ausführlich formulierten Artikel. Dass Abfälle nicht im Freien entsorgt werden dürfen, sollte eigentlich klar sein, ist es aber nicht. Gerade Grünabfälle werden immer wieder im Wald oder am Waldrand von Privaten entsorgt, vielleicht auch aus Unwissen. Im Gesetz sollten darum explizit auch Grünabfälle erwähnt werden.

Antrag: Abfälle dürfen nicht im Freien auf öffentlichem oder privaten Grund gelagert oder vergraben und auch nicht in Gewässer, Wälder und Abwasseranlagen eingebracht werden. Als Abfall gilt auch Grüngut.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Andi Schnoz
Präsident Freie Liste

Anita Mazzetta
Vorstandsmitglied Verda